

**SATZUNG
DER GEMEINDE DITTELBRUNN ÜBER DIE
ERNENNUNG VON EHRENBÜRGERN UND VERLEIHUNG
VON EHRENZEICHEN (EHRENSATZUNG)**

vom 01.12.2015 (Amtsblatt Nr. 23 vom 10.12.2015)

Die Gemeinde Dittelbrunn erlässt gemäß Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

I. Ernennung zum Ehrenbürger

§ 1

- 1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde außerordentlich verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.
- 2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet der Gemeinderat.
- 3) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) und eine Medaille in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch der Gemeinde eintragen.
- 4) Die Medaille besteht aus Gold 333/1000 und hat einen Durchmesser von ca. 45 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift „Ehrenbürger/in Gemeinde Dittelbrunn“. Auf der Rückseite befindet sich in einem stilisierten Kranz der Vor- und Zuname des/der Ehrenbürger/s/in.

II. Verleihung von Ehrenzeichen

§ 2

- 1) Zur Würdigung von Verdiensten um die Gemeinde Dittelbrunn verleiht die Gemeinde Dittelbrunn Ehrenzeichen. Das Ehrenzeichen versteht sich
 - a) als Bürgermedaille mit Bürgernadel,
 - b) als Verdienstmedaille in Bronze, Silber und Gold
- 2) Diese Ehrenzeichen sind keine Orden oder Ehrenzeichen im Sinne des Art. 118 Abs. 5 der Bayerischen Verfassung.

§ 3

- 1) Die **Bürgermedaille** mit Bürgernadel wird an Personen verliehen, die sich im politischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Bereich in besonderem Maße um die Gemeinde Dittelbrunn und ihre Bevölkerung verdient gemacht haben. Es sollen höchstens 25 Personen lebende Inhaber des Ehrenzeichens sein.
- 2) Die **Verdienstmedaille** erhalten
 - Gemeinderatsmitglieder nach einer Amtszeit von mindestens 6 Jahren in Bronze
 - Gemeinderatsmitglieder nach einer Amtszeit von mindestens 12 Jahren in Silber
 - Gemeinderatsmitglieder nach einer Amtszeit von mindestens 18 Jahren in Gold

nach deren Ausscheiden aus dem Gemeinderat.

§ 4

- 1) Über die Verleihung der Ehrenzeichen entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.
- 2) Im Gemeinderatsbeschluss sind die wesentlichsten Kriterien der Verdienste der zu ehrenden Personen festzuhalten.

§ 5

- 1) Das Ehrenzeichen nach § 2 Abs. 1 Buchst. a) besteht einerseits aus einer Bürgermedaille in Feinsilber (vergoldet). Sie hat einen Durchmesser von ca. 45 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift „Bürgermedaille Gemeinde Dittelbrunn“ und auf der Rückseite in einem stilisierten Kranz die Worte „Für besondere Verdienste“ sowie Vor- und Zunamen des/der Ausgezeichneten.
- 2) Zum Ehrenzeichen nach § 2 Abs. 1 Buchst. a) gehört weiterhin die gleichzeitig mit auszuhändigende Bürgernadel, welche aus dem Wappen der Gemeinde und der Aufschrift „Dittelbrunn“ besteht.
- 3) Das Ehrenzeichen nach § 2 Abs. 1 Buchst. a) (Bürgermedaille mit Bürgernadel) wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „Name, Vorname, hat sich um die Gemeinde Dittelbrunn verdient gemacht“. Der Gemeinderat hat ihm (ihr) deshalb mit Beschluss vom in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille mit Bürgernadel verliehen.
Ort, Datum
Name
1. Bürgermeister
- 4) Das Ehrenzeichen nach § 2 Abs. 1 Buchst. b) besteht aus einer Medaille in Bronze, Feinsilber bzw. Feinsilber (vergoldet). Sie hat einen Durchmesser von 55 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift „Verdienstmedaille Gemeinde Dittelbrunn“ und auf der Rückseite die Art und Dauer der für die Verleihung maßgebenden Verdienste sowie Vor- und Zunamen des/der Ausgezeichneten.

§ 6

- 1) Mit der Aushändigung des Ehrenzeichens wird der Ausgezeichnete Eigentümer des Ehrenzeichens und der Urkunde.
- 2) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden.

§ 7

- 1) Verdienste, die um die früheren Gemeinde Dittelbrunn, Hambach, Holzhausen und Pfändhausen erworben wurden, gelten auch als Verdienste um die Gemeinde Dittelbrunn.

§ 8

- 1) Die Satzung tritt am 01.12.2015 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Dittelbrunn über die Ernennung von Ehrenbürgern und Verleihung von Ehrenzeichen (Ehrensatzung) vom 01.12.2014 außer Kraft

Dittelbrunn, 01.12.2015

Warmuth
1. Bürgermeister